

### ZEICHENERKLÄRUNG

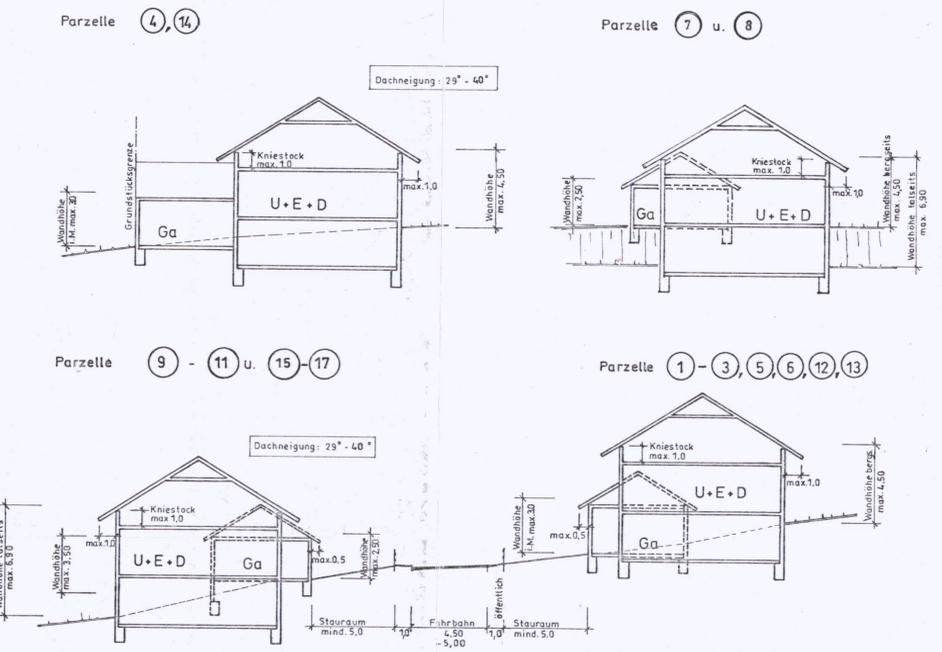
#### HINWEISE:

- bestehende Grundstücksgrenzen
- geplante Grundstücksgrenzen
- kotierte Höhenschichtlinien
- bestehende Bebauung
- laufende Parzellnummer
- vorhandene Flurstücksnummern

#### FESTSETZUNGEN:

- WA** Allg. Wohngebiet § 4 BauNVO 1990
- Abgrenzung des Geltungsbereiches
- gepl. Bebauung (Haupt- u. Nebengebäude) mit Angabe der Firstrichtung (bindend), Angabe der max. zul. Geschosse Garagen mit Zufahrtsrichtung
- Baugrenze
- öffentlicher Grünstreifen (Straßenbegleitgrün) verkehrstüchtig mit Begrenzungslinie
- vorh. zuerhaltender Bewuchs (öffentlich)
- gepl. Bepflanzung mit heimischen Bäumen u. Strüchern (privat)
- F** Fußweg
- P** Parkplatz öffentlich

#### REGELBEISPIELE M: 1:200



### VERFAHRENSVERMERKE

**1. Aufstellungsbeschluss**  
 Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 13.03.2002 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Badwinkel – 3. Erweiterung“ beschlossen.  
 Der Aufstellungsbeschluss wurde am 11.05.2002 ortsbekannt gemacht.

Chamerau, den 25.02.2002  
 Gemeinde Chamerau  
 Herold, 1. Bürgermeister

**2. Bürgerbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**  
 Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 29. 11. 2001, hat in der Zeit vom 23.05.2002 bis 26.09.2002 stattgefunden.

Chamerau, den 25.07.2002  
 Gemeinde Chamerau  
 Herold, 1. Bürgermeister

**3. Billigungsbeschluss und Auslegung**  
 Nach Ablauf der öffentlichen Darlegung und Anhörung hat der Gemeinderat den Entwurf des Bebauungsplanes i. d. F. vom 29. 11. 2001 in der Sitzung vom 26.06.2002 mit Änderungen gebilligt. Der Entwurf des Bebauungsplanes i. d. F. vom 26.06.2002 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 25.08.2002 bis 30.09.2002 öffentlich ausgelegt.

Chamerau, den 01.10.2002  
 Gemeinde Chamerau  
 Herold, 1. Bürgermeister

**4. Satzung**  
 Die Gemeinde Chamerau hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 20.11.2002 den Bebauungsplan „Badwinkel – 3. Erweiterung“ i. d. F. vom 20.11.2002 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Chamerau, den 19.12.2002  
 Gemeinde Chamerau  
 Herold, 1. Bürgermeister

**5. Inkrafttreten**  
 Der Bebauungsplan wurde aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt. Der Bebauungsplan „Badwinkel – 3. Erweiterung“ kann deshalb ohne vorherige Anzeige und Genehmigung bekannt gemacht werden.  
 Der Bebauungsplan i. d. F. vom 20.11.2002 wurde am 19.12.2002 öffentlich bekanntgemacht und ist seit dem Tag der Bekanntmachung rechtskräftig. Der Bebauungsplan wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden in der Gemeindkanzlei Chamerau zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.  
 Mit der Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan in Kraft.  
 Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214, 215 und 215a BauGB ist hingewiesen worden.

Chamerau, den 19.12.2002  
 Gemeinde Chamerau  
 Herold, 1. Bürgermeister

**PRÄMBEL**  
 Auf Grund des § 2 Abs. 1 und des § 10 Abs. 1 des BauGB in Verbindung mit Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 91 und Art. 89 Abs. 1 Nr. 17 BayVO erläßt der Gemeinderat folgende

**SATZUNG**  
 § 1  
 Der Bebauungsplan „Badwinkel – 3. Erweiterung“ mit Begründung in der Fassung vom 20.11.2002 ist beschlossen.  
 § 2  
 Die Festsetzungen des Bebauungsplan, Planzeichnung und textliche Festsetzungen mit den örtlichen Bauvorschriften, werden mit der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.  
 § 3  
 Die Teilung eines Grundstückes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung.

Chamerau, den 19.12.2002  
 Gemeinde Chamerau  
 Herold, 1. Bürgermeister

B.Nr. 5.1.13.  
 Bestandskraft: 19.12.2002  
 Sg 601

## BEBAUUNGSPLAN „BADWINKEL“ 3. ERWEITERUNG mit Änderung der Parzelle 17 aus 2. Erweiterung

**GEMEINDE CHAMERAU**  
 LANDKREIS CHAM

Gefertigt: Cham, den 29. 11. 2001  
 Gehindert: Cham, den 26. 06. 2002  
 Geändert: Cham, den 20.11.2002

PLANFERTIGER:  
 INGENIEURBÜRO  
 PLANUNG  
 BAULEITUNG  
 BERATUNG

BYIK  
 BAU  
 11189

DIP.-ING. (FH) WALTER MÜHLBAUER  
 Alternativen 30, b - 93413 Cham  
 Tel. 09971/31110 - Fax 09971/32483

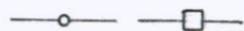


M = 1 : 1000



# ZEICHENERKLÄRUNG

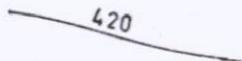
## HINWEISE:



bestehende Grundstücksgrenzen



geplante Grundstücksgrenzen



kotierte Höhenschichtlinien



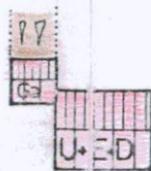
bestehende Bebauung

12

laufende Parzellenummer

383/8

vorhandene Flurstücksnummern



gepl. Bebauung (Haupt- und Nebengebäude)

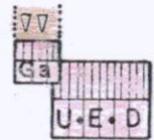
# FESTSETZUNGEN:

## WA

Allg. Wohngebiet § 4 BauNVO 1990



Abgrenzung des Geltungsbereiches



gepl. Bebauung (Haupt- u. Nebengebäude) mit Angabe der Firstrichtung (bindend), Angabe der max. zul. Geschosse Garagen mit Zufahrtsrichtung



Baugrenze



öffentlicher Grünstreifen (Straßenbegleitgrün) verkehrsfäche mit Begrenzungslinie



vorh. zu erhaltender Bewuchs (öffentlich)



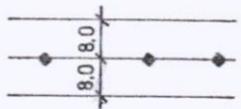
gepl. Bepflanzung mit heimischen Bäumen u. Sträuchern (privat)

F

Fußweg

P

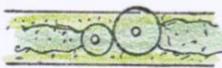
Parkplatz öffentlich



20 kV - Leitung (E.ON) mit Schutzstreifen



20 kV E - Kabel (E.ON)



öffentliche Grünfläche



Einzelbaumpflanzung gepl.



Abgrenzung - Änderungsbereich Parz. 17 der 2. Erweiterung



Ausgleichsflächen (§ 8 und 8a BNatSchG) zur Entwicklung mit Nr.



Ausgleichsflächen, kleine Einzelgebiete mit Nr.

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

In Ergänzung zum Lageplan M = 1 : 1000 wird folgendes festgesetzt:

1. Das Baugebiet ist im Bereich der Parzellen 1 – 17 „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) im Sinne des § 4 BauNVO in der Fassung vom 23. 01. 1990 (Bundesgesetzblatt I, S. 132), zuletzt geänd. am 22. 04. 1993 (BGBl. I, S. 466).

### **2. Bauliche Nutzung**

2.1 Die bauliche Nutzung im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist gem. § 4(2) BauNVO zulässig. Auf der Grundlage des § 1 (6) BauNVO ist die Nutzung nach § 4 (3) BauNVO nicht zulässig.

2.2 Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind GRZ und GFZ nach § 17 (1) BauNVO als Höchstwerte anzuwenden.

Parzelle 1 – 17: GRZ = 0,28  
GFZ = 0,50

Im Planungsbereich sind an Vollgeschossen zulässig:

U + E + D max. 3 Vollgeschosse

beschränkt auf max. 2 Wohnungen mit 1 Einliegerwohnung je Wohngebäude.

### **3. Bauliche Festsetzungen**

#### **3.1 Hauptgebäude**

##### **3.1.1 Baukörper**

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes bezüglich der Geschößzahl sind als Höchstgrenze festgelegt.

Die Firstrichtungen der Gebäude hingegen sind zwingend.

Die Gebäude sind als lagernde Baukörper zu konzipieren und sind grundsätzlich aus einem Rechteck zu entwickeln.

Vorbauten (Erker) usw. sind im Hauptgebäude einzufügen.

Es ist pro Gebäude nur ein Erker zulässig.

Das Seitenverhältnis von Länge : Breite der Baukörper muß dabei mind. 5 : 4 betragen (= Traufseite: Giebelseite).

##### **3.1.2 Dachform, -neigung, -deckung, -aufbauten, -überstände und Wandhöhen**

Haupt- und Nebengebäude sind mit Satteldächern und ziegelroter, kleinformatiger Dacheindeckung zu versehen.

Krüppelwalmdächer sind zulässig.

Für die Dachneigung der Wohnbebauung und Garagen wird bei U + E + D, sowie bei den möglichen Haustypen E, E + D und E + U eine Dachneigung von 29° - 40° gewählt.

Die Dachneigung der Nebengebäude in Verbindung mit Wohnbebauung hat der des Hauptgebäudes zu entsprechen.

Dachaufbauten sind als Einzelgauben mit einer max. Ansichtsfläche von 2,5 m<sup>2</sup> zulässig.

Die Anordnung der Gauben hat im inneren Drittel der Dachfläche zu erfolgen.

Zwerchgiebel sind im inneren Dachdrittel zulässig.

Die Zwerchgiebelbreite darf max. 1/3 der Hauptdachlänge betragen. Die Dachüberstände sind traufseitig bis max. 1,0 m und giebelseitig bis max. 0,8 m zulässig.

Wird ein Balkon überdacht, so ist der Dachüberstand bis max. 1,6 m zulässig. Bei den Nebengebäuden ist ein Dachüberstand von max. 0,5 m zulässig.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist maximal folgende Bebauung zulässig:

Parzelle 1 – 17: U + E + D

Die max. zulässigen Kniestockhöhen, gemessen ab OK Decke bis OK Pfette betragen bei:

U + E + D = max. 1,0 m.

Die max. zulässigen Wandhöhe betragen bei:

U + E + D: bergseits 4,50 m  
talseits 6,90 m.

Die Wandhöhen werden ab OK natürliches Gelände bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut gemessen.

### 3.1.3 Fassadengestaltung

Außenwände sind in Glatt- oder Rauhputz in gedeckten Farben auszuführen.

Fassadenverkleidungen sind ausschließlich in Holz zulässig.

Die farbige Behandlung des Holzes hat in naturfarbenen Schutzanstrichen zu erfolgen (nicht zu dunkel!).

Liegende Fensteröffnungen sind durch kräftig auszubildende Setzhölzer in stehende Formate zu untergliedern.

Wintergärten sind grundsätzlich zulässig, wenn deren Abwicklung 1/3 der Gebäudebreite nicht überschreitet.

Haustüren und Tore sollten in Holz ausgeführt werden.

Malerische Dekors und sonstige Motivmalereien sind an den vom öffentlichen Raum einsehbaren Fassadenteilen unzulässig.

Solarflächen sind auf Dachflächen nur zulässig, wenn sie 30 % der jeweiligen Einzeldachfläche nicht überschreiten.

## 3.2 Garagen und Nebengebäude

Garagen sind entweder auf der im Lageplan ausgewiesenen Fläche in gestalterischer Einheit mit dem Hauptgebäude oder im Hauptgebäude selbst anzuordnen.

Kellergaragen sind jedoch unzulässig.

Räume für Gartengeräte, Holzlager usw. sind im Zusammenhang mit der Garage zu errichten oder im Hauptgebäude selbst unterzubringen.

Die Dachform und die Dachneigung ist wie beim Hauptgebäude auszubilden.

Die mittlere Wandhöhe bei den Garagen und Nebengebäuden darf max. 3,0 m betragen.

Vor den Garagen ist ein Stauraum von mindestens 5 m einzuhalten.

## 4. Abstandsflächen

Die Abstandsflächen regeln sich nach Art. 6 und 7 der BayBO in der jeweils gültigen Fassung, sofern der Bebauungsplan keine größeren Abstände vorsieht. Art. 7 Abs. 1 der BayBO findet keine Anwendung.

## 5. Strom- und Fernmeldeleitung

Freileitungen sind im gesamten Baugebiet zu vermeiden.

Die Strom- und Telefonanschlüsse sind zu verkabeln.

Bei Bepflanzungen ist beiderseits von Erdkabeln eine Schutzzone von je 2,50 m einzuhalten.

Sollte dies nicht möglich sein, sind auf Kosten des Verursachers im Einvernehmen mit der OBAG bzw. mit der Telekom geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

## **6. Einbindung in das Gelände**

Auffüllungen und Abgrabungen auf dem Baugrundstück dürfen max. 1,0 m betragen. Der vorgegebene Geländeverlauf darf nicht wesentlich verändert werden. Auffüllungen und Abgrabungen müssen auf dem eigenen Grundstück beendet sein.  
Stützmauern sind weder im Grundstück noch an den einzelnen Straßenzügen zulässig.  
Zur Terrassierung sind auf dem Grundstück Trockenmauern als Natursteinmauern von max. 0,6 m Höhe zulässig, soweit sie nicht in den Straßenraum wirken.

## **7. Einfriedung**

Kein Sockel zulässig.

Zulässig sind Einfriedungen mit Ausnahme von Mauern, sonstigen geschlossenen Wänden und Rohrmatten, von max. 1,0 m Höhe.

Zwischen den Grundstücken:

Holzzäune oder hintergrünte Maschendrahtzäune; 10 cm Freiraum zwischen Zaun und Gelände;

Zur Straße:

Zäune mit senkrechten Latten aus Holz und dahinterliegenden Säulen. Das Einfriedungsfundament muß straßenseitig höhengleich mit dem Gelände verlaufen. Es sollte entlang der Straße eine einheitliche Zaungestaltung vorgenommen werden (gleiches Material, Ausführungsart und Farbgebung).

## **8. Öffentliche Verkehrsflächen**

Die Hauptverkehrswege erhalten eine versiegelte Oberfläche auf bituminöser Basis.

Die Fußwege und seitlichen, straßenbegleitenden Grünstreifen sind versickerungsfähig herzustellen (Schotterrasen bzw. Rasenpflaster).

## **9. Bepflanzung und Eingrünung**

- a) Für die öffentlichen Grünflächen stehen gemäß der Liste 404 der Höheren Naturschutzbehörde der Regierung der Oberpfalz folgende heimische Gehölze und Sträucher zur Auswahl:

### Großgehölze:

Spitzahorn (*Acer platanoides*),  
Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*),  
Hainbuche (*Carpinus betulus*),  
Esche (*Fraxinus excelsior*),  
Vogelkirsche (*Prunus avium*),  
Holzbirne (*Pyrus communis*),  
Stieleiche (*Quercus robur*),  
Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*),  
Winterlinde (*Tilia cordata*),  
Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*)

Sträucher:

Haselnuß (Corylus avellana),  
 Schwarze Heckenkirsche (Lonicera nigra),  
 Schlehe (Prunus spinosa),  
 Kreuzdorn (Rhamnus catharticus),  
 Faulbaum (Rhamnus frangula),  
 Heckenrose (Rosa canina),  
 Kratzbeere (Rubus caesius),  
 Öhrchenweide (Salix aurita),  
 Salweide (Salix caprea),  
 Grauweide (Salix cinerea),  
 Bruchweide (Salix fragilis),  
 Purpurweide (Salix purpurea),  
 Mandelweide (Salix triandra),  
 Schwarzer Holunder (Sambucus nigra),  
 Traubenholunder (Sambucus racemosa),  
 Gewöhnlicher Schneeball (Viburnum opulus),  
 Brombeere (Rubus fruticosus),  
 Himbeere (Rubus idaeus).

- b) Im Osten (Parzelle 1 - 5) und im Südosten (Parzelle 6 - 8), sowie im Westen (Parzelle 14 - 17) ist zur Einbindung des Baugebietes zur freien Landschaft hin auf privatem Grund eine 2-reihige Bepflanzung vorzunehmen. Zwischen Parzelle 3 und 4 ist der vorhandene Bewuchs auf öffentlichem Grund zu erhalten.

Für die Bepflanzung der privaten und öffentlichen Flächen sind heimische Gehölze zu verwenden (Artenauswahl siehe 9 a).

- c) Die Bepflanzung der Gärten zur Gliederung und Auflockerung des Baugebietes muß landschaftsgerecht mit heimischen Gehölzen erfolgen (Artenauswahl siehe 9a):  
 Nadelgehölze sind nur solche erlaubt, deren natürlicher Habitus nicht höher als 1,50 m wird. Der Nadelholzanteil auf den privaten Grundstücksflächen ist auf 10 % zu begrenzen.  
 Buntlaubige Gehölze und solche, die durch ihren Habitus nicht dorftypisch, sondern fremdartig wirken, dürfen nicht verwendet werden.
- d) Die öffentlichen Grünflächen sind nach den Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums Des Innern vom 22.06.1976 Nr. I E 9 - 5335/20 - 1/75 zu bepflanzen.

## 10. Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfes

Grundlage für die Ausgleichsflächenermittlung ist der Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“, herausgegeben vom Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen.

- a) Bewertung von Natur und Landschaft  
 Extensives Grünland           ⇒    Kategorie I
- b) Auswirkungen der Planung  
 Wohnbebauung mit GRZ ≤ 0,35  
 Vorh. GRZ   =    0,28   ⇒    Typ B
- c) Kompensationsfaktoren  
 Typ B           ⇒    Feld B I  
 Gewählt:       0,5 nach Liste 1a oberer Wert

d) Flächenbedarf		
Nettowoohnbauand		14.000 m <sup>2</sup>
Verkehrsflächen		<u>2.800 m<sup>2</sup></u>
		16.800 m <sup>2</sup>
Ausgleichsbedarf	16.800 x 0,5 =	<u>8.400 m<sup>2</sup></u>

e) Ersatzflächeneintrag (s. Anhang mit Lageplan M=1:1000 und M=1:5000)

Grünflächen im Baugebiet (Parz. 11, 12, 17)	750 m <sup>2</sup>	
Eingegliederte Biotopflächen (Parz. 1 – 4)	750 m <sup>2</sup>	
Restfläche aus Fl.-Nr. 1316 (Ortsrand)	1.300 m <sup>2</sup>	
Restfläche aus Fl.-Nr. 1319 (Ortsrand)	2.200 m <sup>2</sup>	
Fläche aus Fl.-Nr. 352, Gmkg. Lederdorn	<u>4.000 m<sup>2</sup></u>	
Gesamtflächeneintrag	<u>9.000 m<sup>2</sup></u>	

Maßnahmen zu Flur-Nr. 352: Entfernen des Nadelwaldbestandes (Ausnahme: event. Überhälter bleiben stehen)  
Aufforstung mit Eiche und truppenweises Einbringen von Birke

## 11. Außenwerbung

Mit Gebäuden fest verbundene Werbeeinrichtungen sind zulässig an Gebäuden mit Geschäften oder am Ort der Leistung, wenn sie nicht verunstalten.

Die Werbeeinrichtungen an einer Gebäudefront sind auf eine gemeinsame Fläche von 1 m<sup>2</sup> zu beschränken.

Sogenannte Nasenschilder dürfen ein Flächenmaß von 0,3 m<sup>2</sup> und eine Ausladung von 0,6 m nicht überschreiten.

Leuchtreklamen sind nicht zulässig.

**HINWEISE**

1. Offenen **Vorgartenbereiche**, wie im bestehenden Baugebiet „Badwinkel“, sollten im Bereich der Erweiterung 3 des Baugebietes bei den Parzellen 4 – 8 , 9 – 11 und 14 - 16 fortgeführt werden, indem die Zaunflucht auf die Gebäude- bzw. Garagenflucht zurückgesetzt wird.
2. Für nichtgenutztes **Niederschlagswasser** aus Dachflächen usw. sollte auf dem Grundstück eine Versickerungsmöglichkeit geschaffen werden (Sickerschacht, Verrieselung u. ä.). Es wird empfohlen, das Regenwasser weitgehendst zu sammeln und zur Gartenbewässerung, Toilettenspülung usw. zu nutzen.
3. Die Anschlüsse der einzelnen Gebäude erfolgen mit Erdkabel. Bei allen mit Erdarbeiten verbundenen Vorhaben innerhalb des Baugebietes ist das **OBAG – Regionalzentrum** zu verständigen. Um Unfälle und Kabelschäden zu vermeiden, müssen die Kabeltrassen örtlich genau bestimmt und die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen festgelegt werden.
4. Die **Zufahrten** (Stauräume) zu den Garagen sowie die privaten Stellplätze sollen versickerungsfähig hergestellt werden. Als versickerungsfähige Beläge gelten Schotterterrassen, Rasengittersteine oder fugig verlegtes Pflaster (Fugenabstand mind. 3 cm).
5. Für die **Außenbeleuchtung** sollen insektenfreundliche Lampen verwendet werden.
6. Für die Herstellung von **Trockenmauern** sollen Natursteine verwendet werden.

## PRÄAMBEL

Auf Grund des § 2 Abs. 1 und des § 10 Abs. 1 des BauGB in Verbindung mit Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 91 und Art. 89 Abs. 1 Nr. 17 BayBO erläßt der Gemeinderat folgende

## SATZUNG

### § 1

Der Bebauungsplan „Badwinkel – 3. Erweiterung“ mit Begründung in der Fassung vom 20.11.2002..... ist beschlossen.

### § 2

Die Festsetzungen des Bebauungsplan, Planzeichnung und textliche Festsetzungen mit den örtlichen Bauvorschriften, werden mit der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

### § 3

Die Teilung eines Grundstückes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung.

Chamerau, den 19.12.2002.....

Gemeinde Chamerau



.....  
Herold, 1. Bürgermeister

# VERFAHRENSVERMERKE

## 1. Aufstellungsbeschuß

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom .....13.03.2002..... die Aufstellung des Bebauungsplanes „Badwinkel – 3. Erweiterung“ beschlossen.  
Der Aufstellungsbeschuß wurde am .....11.04.2002..... ortsüblich bekannt gemacht.

Chamerau, den .....25.07.2002.....



Gemeinde Chamerau

.....  
Herold, 1. Bürgermeister

## 2. Bürgerbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 29. 11. 2001, hat in der Zeit vom .....22.04.2002..... bis .....24.05.2002..... stattgefunden.

Chamerau, den .....25.07.2002.....



Gemeinde Chamerau

.....  
Herold, 1. Bürgermeister

## 3. Billigungsbeschuß und Auslegung

Nach Ablauf der öffentlichen Darlegung und Anhörung hat der Gemeinderat den Entwurf des Bebauungsplanes i. d. F. vom 29. 11. 2001 in der Sitzung vom .....26.06.2002..... mit Änderungen gebilligt. Der Entwurf des Bebauungsplanes i. d. F. vom .....26.06.2002..... wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom .....26.08.2002..... bis .....30.09.2002..... öffentlich ausgelegt.

Chamerau, den .....01.10.2002.....



Gemeinde Chamerau

.....  
Herold, 1. Bürgermeister

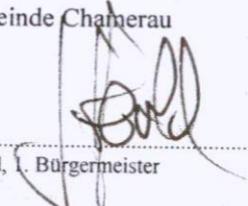
#### 4. Satzung

Die Gemeinde Chamerau hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 20.11.2002 den Bebauungsplan „Badwinkel – 3. Erweiterung“ i. d. F. vom 20.11.2002 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.



Chamerau, den 19.12.2002

Gemeinde Chamerau

  
.....  
Herold, 1. Bürgermeister

#### 5. Inkrafttreten

Der Bebauungsplan wurde aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt. Der Bebauungsplan „Badwinkel – 3. Erweiterung“ kann deshalb ohne vorherige Anzeige und Genehmigung bekannt gemacht werden.

Der Bebauungsplan i. d. F. vom 20.11.2002 wurde am 19.12.2002 öffentlich bekanntgemacht und ist seit dem Tag der Bekanntmachung rechtskräftig.

Der Bebauungsplan wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden in der Gemeindeganzlei Chamerau zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

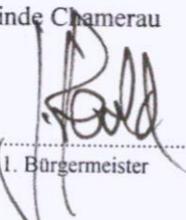
Mit der Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan in Kraft.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214, 215 und 215a BauGB ist hingewiesen worden.



Chamerau, den 19.12.2002

Gemeinde Chamerau

  
.....  
Herold, 1. Bürgermeister